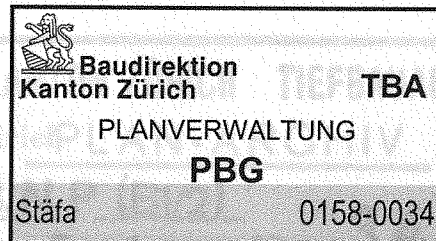


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 29. Juli 1965



2972. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 6. Mai 1965 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 14. Mai 1962 und 21. September 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Bahnweg (Verbindung Kreuzstrasse—Grundstrasse). Gemäss Zeugnissen des Bezirksrates Meilen vom 15. Februar 1963 und 31. März 1965 sind gegen die am 19. Juni 1962 und 29. September 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschlüsse keine Rekurse eingegangen.

Der Bau der zweiten Spur der Bahnlinie Zürich—Linthal in der Gemeinde Stäfa erfordert unter anderem die Aufhebung der Niveauübergänge Kreuzstrasse II. Kl. Nr. 15 b und Grundstrasse II. Kl. Nr. 17. Diese Strassen waren bisher auf der Bergseite längs der Bahnlinie miteinander nur durch den 235 m langen Bahnweg benannten öffentlichen Fussweg verbunden. Durch die Aufhebung der Niveauübergänge muss der Bahnweg als Fahrverbindung, das heisst als Gemeindestrasse III. Kl. ausgebaut werden. Das Projekt bildet Bestandteil der strassenbaulichen Anpassungen, die im Zusammenhang mit dem Bau des zweiten Bahngleises mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4912 vom 19. Dezember 1963 genehmigt worden sind.

Gegenstand der Bau- und Niveaulinienvorlage bilden ausser dem Bahnweg das zirka 80 m lange Teilstück der Grundstrasse, Bahnübergang bis Göthestrasse, sowie das südlich anschliessende, zirka 100 m lange Teilstück der Kreuzstrasse, Bahnübergang bis Grundstück Kat.-Nr. 5776, alles bergseits der Bahnlinie gelegen. Wegen der Bahnlinie mussten die Baulinien asymmetrisch ab Strassenachse wie folgt festgesetzt werden:

- a) die bergseitige Baulinie mit 13 m Achsabstand;
- b) die gegenüberliegende, talseitige Baulinie im Bahngelände als ideale Baulinie im Sinne von § 10 des Baugesetzes mit 7 m Achsabstand;
- c) die talseitige Baulinie mit Bereich der Grundstrasse, ausserhalb Bahngelände, mit 11 m Achsabstand. Hier ergibt sich ein Gesamtabstand von 24 m.

Diese Abstände entsprechen der Bedeutung der Strassenverbindung. Die bei der Bauausführung nachträglich noch um zirka 1 m seewärts verschobene Strassenachse ändert die erwähnten Abstände und damit die Vorgartentiefe entsprechend, ohne jedoch die Lage der Baulinien bzw. den Gesamtabstand zu beeinflussen. Die bergseitige Baulinie schliesst an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1054 vom 28. März 1946 genehmigte talseitige Baulinie der Kirchbühlstrasse an, die im Einmündungsbereich auf eine Länge von 2,5 m aufgehoben ist.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 1,3 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Stäfa vom 14. Mai 1962 und 21. September 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Verbindungsstrasse Kreuzstrasse—Grundstrasse (bisher Bahnweg) werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Juli 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
i. V.

Dr. W. Roggenbiller